



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

per E-Mail

Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Bearbeiter/in
Dr. Rupert Pritzl

Telefon
089 2162-2255

Telefax
089 2162-3255

E-Mail
Rupert.Pritzl@stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
StMWi-86-9502/51/2

München,
11.04.2023

Entwurf des Energieeffizienzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Referentenentwurfs zum EnEfG und für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme. Dazu übermitteln wir hiermit die gemeinsame Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Wir bewerten den vorliegenden Referentenentwurf wie folgt:

- Die Einladung zur Länderanhörung und Zusendung des Referentenentwurfs erfolgte sehr kurzfristig. Diese Kurzfristigkeit wird der Bedeutung des Themas und der Folgen aus dem geplanten Energieeffizienzgesetz in keinster Weise gerecht.
- Mit dem vorliegenden Gesetz legt der Bund ambitionierte Energieeffizienzziele (in Wirklichkeit sind dies aber: Energieeinsparziele) für den Primärenergie- und Endenergieverbrauch für den Bund und für die Länder fest, um so die in der EU geplante Energieeffizienz-Richtlinie vorwegzunehmen. Hier sollte der Bund aber zunächst die genaue EU-

Richtlinie abwarten, um die Energieeffizienzziele nicht möglicherweise im Herbst noch einmal anpassen zu müssen. Eine möglicherweise zweimalige Gesetzesänderung widerspricht grundlegend der Forderung nach Planungssicherheit für Wirtschaft und Verbraucher.

Der Gesetzentwurf sollte daher zurückgestellt werden. Das Energieeffizienzgesetz dient der Umsetzung der Vorgaben der EU-Energieeffizienz-Richtlinie (2012/27/EU). Deren Überarbeitungsprozess ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Veröffentlichung der Richtlinie im EU-Amtsblatt sollte daher abgewartet werden, um aufwändige Änderungen des Gesetzes im Nachgang zu vermeiden.

- Der Bund legt exakte Energieeinsparziele für die Länder und für Bayern fest, ohne dass die Länder zuvor daran beteiligt gewesen waren. Es kann nicht angehen, dass der Bund den Ländern (und den Kommunen) politische und administrative Pflichten auferlegt, ohne dass die Länder beteiligt sind oder eine finanzielle Kompensation dafür erhalten.
- Das Gesetz geht am eigentlichen Ziel (und Namen) der Effizienzsteigerung vorbei, denn ex definitione ist Energieeffizienz eine Output-Input-Relation und in der Effizienzbetrachtung ist daher auf einen Output-Bezug abzustellen (z.B. Bruttoproduktionswert, Industrieproduktion). Energieeffizienz ist immer eine relative und keine absolute Größe. Auch über die einfache Verringerung des Inputs (durch einen simplen Verzicht, z.B. durch stillgelegte Produktionen oder Verlagerung ins Ausland) kann zwar der Energieverbrauch gesenkt werden – ohne die Effizienz zu steigern, ggf. wird sie sogar schlechter.
- Vor allem führt das Gesetz und die Festlegung maximaler Endenergieverbräuche zu negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung. Bei gegebener Endenergieproduktivität führt ein reduzierter Energieeinsatz zwangsläufig zu einer verringerten Wirtschaftsleistung. Eine politisch normierte Limitierung des Endenergieeinsatzes

hat daher gesamtwirtschaftlich eine Reduktion des Bruttoinlandsproduktes und somit eine Verringerung des Wohlstandes zur Folge - sofern nicht die Endenergieproduktivität extrem zunimmt.

- Aus ordnungspolitischen Überlegungen heraus erscheint es höchst fragwürdig, warum wirtschaftlich handelnde Akteure per Gesetz zu etwas gezwungen werden sollen (Einschränkung der unternehmerischen Handlungs-, Disposition- und Vertragsfreiheit), was gerade angesichts der hohen Energiepreise ohnehin wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Einführung des EU-Emissionshandels ist ein zielführendes Instrument, das Planungssicherheit und zugleich Handlungsfreiheit für die Unternehmen ermöglicht.
- Es ist nicht ersichtlich, warum sich der Bund anmaßt zu behaupten, dass nur ein gewisser Anteil des wirtschaftlich realisierbaren Energieeinsparpotentials von Unternehmen bisher umgesetzt wurde und dass der CO₂-Preis bisher keine ausreichende Lenkungswirkung für die Unternehmer entfaltet. Es ist vielmehr zu befürchten, dass die staatlichen Eingriffe in die unternehmerische Freiheit immer weitreichender und tiefer werden.
- Eine Investitionsverpflichtung der Unternehmen (in der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen) ist mit der unternehmerischen Freiheit in unserer Sozialen Marktwirtschaft nicht vereinbar und daher strikt abzulehnen.
- Die Realisierung und Dokumentation (Energie-/Umweltmanagementsystem) der Einsparungsmaßnahmen wird einen hohen Personal- und Mittelbedarf erfordern. Die Finanzierung bleibt dabei ungeklärt. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung auf S. 39, dass ein Mix aus HH-belastenden und HH-entlastenden Maßnahmen zu wählen wäre, genügt keiner soliden Betrachtung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs.

- Die nach § 6 festgelegte Höhe der Endenergieeinsparung von 2% jährlich ist bezogen auf die Laufzeit bis 2045 sehr ambitioniert. Eine Erreichung der Ziele ist daher fraglich. Über die voraussichtliche Vorgabe der überarbeiteten EU-Energieeffizienzrichtlinie von 1,9 % sollte nicht hinausgegangen werden.
- § 3 Nr. 22 liefert eine Definition der „öffentlichen Stelle“, die sich an die voraussichtliche Definition aus Art. 2 Nr. 10 der überarbeiteten Energieeffizienz-Richtlinie anlehnt. Es wird gerade nicht auf den „öffentlichen Auftraggeber“ nach § 99 GWB abgestellt. Hierzu steht im Widerspruch, dass auf S. 40 zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands auf die Definition nach § 99 GWB abgestellt wird. Zudem nennt § 3 Nr. 22 nur den Begriff der „Behörde“. Es wird nicht klar, ob damit ganze Ressorts, einzelne Körperschaften oder einzelne Dienststellen gemeint sind. Es muss eindeutig klargestellt werden, wer unter die Verpflichtungen nach § 6 fällt.
- Die Anrechnung von Einsparmaßnahmen erfolgt laut § 6 Abs. 1 S. 4 nur für maximal fünf Folgejahre. Insbesondere bei der Vollsanierung von Gebäuden wirken die Maßnahmen jedoch deutlich länger. Es muss verhindert werden, dass zur Einhaltung der Einsparverpflichtung von jährlich 2 % energetische Sanierungen nur in kleineren Maßnahmen vorgenommen werden.
- § 3 Nr. 8 nimmt bei der Definition der Endenergie lediglich Umgebungswärme, -kälte und Solarthermie aus. Als weiteren Anreiz des Einsatzes erneuerbarer Energien sollten auch regenerative Energieerzeugungsanlagen, wie PV-Anlagen, von der Definition ausgenommen werden.
- Insgesamt wird der Gesetzentwurf zu erheblichem bürokratischen Aufwand bei Verwaltung und Wirtschaft führen. Der bürokratische Aufwand sollte auf das zwingend notwendige Maß zur Einhaltung der Berichtspflichten aus der EU-Energieeffizienzrichtlinie reduziert werden. Die Akzeptanz und Effektivität der Maßnahmen darf nicht durch

unnötigen Verwaltungsaufwand, beispielsweise bei der Einführung der Energie- oder Umweltmanagementsysteme nach § 6 Abs. 4 und 6 und §§ 8 ff., gefährdet werden. Zudem ist unklar, welche Anforderungen an die Berichtspflichten und Energie- oder Umweltmanagementsysteme der öffentlichen Stellen und Kommunen gestellt werden.

Die umfangreichen Verpflichtungen zur Information und Veröffentlichung detaillierter Unternehmensdaten (v.a. zum Energieverbrauch) für Rechenzentren, Industrieunternehmen und Abwärme emittierender Unternehmen schränken die unternehmerische Freiheit über Gebühr ein und sind abzulehnen. Sie führen in der Summe zu einem enormen Aufwand an Dokumentations- und Darlegungspflichten, die kontrolliert und gemonitort werden müssen. Der daraus resultierende Bürokratieaufwand für Unternehmen und die staatliche Verwaltung auf allen Ebenen führt zu einer Aufblähung der Dokumentations- und Monitoringbürokratie.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Armin Rudolph
Ministerialrat